



**KREIS  
DÜREN**

DER LANDRAT

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die  
**Mitglieder des Naturschutzbeirates**  
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

**Umweltamt**

**Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren

**Zimmer-Nr.** B 603

**Auskunft**

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Servicezeiten

**Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

13. Oktober 2025

## Einladung zur 27. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

### Einladung zur

**27. Sitzung des Beirates  
bei der Unteren Naturschutzbehörde  
am Mittwoch, den 29. Oktober 2025, 18:00 Uhr,  
Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16**

**SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de**

**Sparkasse Düren**  
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12  
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

**Postbank Köln**  
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Zentrale**  
0 24 21.22-0

**Paketanschrift**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

**Datenschutz-Hinweise**  
kreis-dueren.de/datenschutz

**Soziale Medien**  
kreis-dueren.de/socialmedia

## **Tagesordnung für die 27. Sitzung**

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 26. Sitzung des Naturschutzbeirates am 27.08.2025
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Vorstellung der Projekte „Hambach Loop“ und „Naturerlebnis Sophienhöhe“
5. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
6. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
  - 6.1. Stadt Heimbach: 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung ABS-01 „Seerandweg“ (Frühzeitige Beteiligung)
  - 6.2. Gemeinde Niederzier: Bebauungsplan D09 „Rohstoff- und Abfallmanagementanlagen“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (Öffentliche Auslegung)
  - 6.3. Gemeinde Nörvenich: 27. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz Dresdener Straße“ (Öffentliche Auslegung)
7. Herstellung einer Zuwegung zum Erreichen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen bei Gut Jägerhof, Jülich
8. Mitteilungen und Anfragen
  - 8.1. Bericht zur Maßnahmenumsetzung zur Herstellung bzw. Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Pegelmessstelle am Thönbach, Gemeinde Hürtgenwald
  - 8.2. Renaturierung des Neffelbaches, Gemeinde Vettweiß
  - 8.3. Sonstige Mitteilungen
  - 8.4. Anfragen

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 4, 6.1 bis 6.3 und 7 sowie 8.1 bis 8.2 sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

**Dr. Achim Siepen**

Für die Richtigkeit:

gez.  
Martin Castor

**zu TOP 3 der 27. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 29.10.2025**

Dig. = Digitale Daten  
\*IB = Innenbereich

**Beteiligung des Naturschutzbeirates  
im Rahmen der Bauleitplanung**

28.08.2025-29.10.2025

Stand: 10.10.2025

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ glB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
302	21.10.2025	Nörvenich	23. FNP Änd. Zum BP H4 „Erweiterung Gewerbege- biet Gypen- busch“	Gewerbege- biet	Ja	Ja	Ja	Nein	Keine Rückmeldung	Noch offen		Noch of- fen

## **Vorstellung der Projekte „Hambach Loop“ und „Naturerlebnis Sophienhöhe“**

### Sachverhalt:

Die Restrukturierung des Tagebaugebiets ist eine Jahrhundertaufgabe. Und um Aufgaben für ein ganzes Jahrhundert in die Hand zu nehmen, benötigt es viel Überblick beim Bündeln von Wissen, Interessen und Ideen. Aus diesem Grund haben die sechs Anrainerkommunen, Elsdorf, Jülich, Kerpen, Merzenich, Niederzier und Titz, die Gesellschaft NEULAND HAMBACH ins Leben gerufen.

Die Aufgabe der NEULAND HAMBACH GmbH besteht darin, aus verschiedenen Erwartungen die „Gegend aller Erwartungen“ zu formen. Die Aufgaben umfassen: Interessenvertretung der Anrainerkommunen und ihrer Bürger:innen, Strukturpolitische Entwicklung und Koordination von Zukunftsperspektiven, Akquise von Fördermitteln und Investitionen, Öffentlichkeitsarbeit und Regionalmarketing.

In diesem Zusammenhang stellt der Geschäftsführer der NEULAND HAMBACH GmbH, Herr Boris Linden, zwei konkrete Projekte im Kreis Düren vor.

### **Hambach Loop**

Der Hambach Loop ist ein durchgehender Rad- und Wanderrundweg um die Sophienhöhe und den künftigen Hambach See. Als interkommunale Verbindung stärkt er die Vernetzung der Anrainerkommunen, bindet sie an regionale Hauptachsen an und macht den Wandel des Rheinischen Reviers auf rund 70 Kilometern unmittelbar erfahrbar.

Die Machbarkeitsstudie für den Hambach Loop ist abgeschlossen. Damit liegt ein detailliertes Umsetzungskonzept vor, das in enger Zusammenarbeit mit den Anrainerkommunen sowie dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Düren abgestimmt wurden.

Bis 2029 sollen die ersten Bauabschnitte realisiert sein. Für Abschnitte, die erst nach dem Ende des Tagebaubetriebs umsetzbar sind, wurden Interimslösungen entwickelt, die kurzfristig einen durchgängigen Ringschluss ermöglichen.

### **Naturerlebnis Sophienhöhe**

Aus den Vorkonzepten Sanfte touristische Inwertsetzung (Gemeinde Niederzier, 2022), Struktur- und Nutzungskonzept Sophienhöhe (Neuland Hambach, 2023) und Rahmenplan Hambach (Neuland Hambach, 2024) und den darin in Bürgerwerkstätten gesammelten Projektideen und Leitbildern wurde eine Sammlung aus Projekten für die Umsetzung in der ersten Förderperiode bis 2029 identifiziert.

Diese umfasst Wegeinfrastrukturen für die verschiedenen Nutzergruppen zur Optimierung der Besucherlenkung, die Umgestaltung der Wanderparkplätze zu Willkommensorten, Aussichtsplattformen mit Blick in alle vier Himmelsrichtungen, eine flächendeckende Beschilderung mit Rast- und Naturspielplätzen, den Aussichtsturm Rheinisches Revier und die Höllentreppe.

Ziel ist es, die Halde für Anwohnende, Gäste und Flora und Fauna gleichermaßen aufzuwerten und erlebbar zu machen und zugleich die Besuchenden im Sinne des Naturschutzes zu lenken. Das Projekt befindet sich zurzeit in den Anfängen der ersten Leistungsphasen und wird vom MUNV gefördert.

## Stadt Heimbach: 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung ABS-01 „Seerandweg“(Frühzeitige Beteiligung)

### Sachverhalt / Auszüge aus den Planunterlagen:

Die Stadt Heimbach beabsichtigt im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die bisher „weißen“ Flächen (da ohne inhaltliche Darstellung) im Flächennutzungsplan im Bereich des Seerandweges – konform zu den Zielen der Regional- und Landesplanung- mit der Nutzungsdarstellung „Flächen für Wald“ zu versehen. Im Parallelverfahren soll zudem eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden. Damit soll die Weiterentwicklung der bestehenden Bebauung reglementiert und der Siedlungsansatz – unter Berücksichtigung der Parameter des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB - auf den Bestand begrenzt bleiben. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung fand eine Beratung in der 22. Beiratssitzung am 18. Dezember 2024 statt.

Die beiden rund 5,7 ha großen Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans liegen circa 700 m südlich des Ortskerns der Stadt Heimbach und unmittelbar südlich des Staubeckens Heimbach in der Gemarkung Heimbach (054723), Flur 13. Sie sind deckungsgleich mit den weißen Flächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1982.

Das Plangebiet der aufzustellenden Außenbereichssatzung spannt sich auf zwischen Seerandweg, Langerscheidt, Steinbachtal, Herbstbachtal und Am Schmalscheidt. Das Plangebiet umfasst acht Geltungsbereiche, die in Abbildung 2 dargestellt sind. Die Gesamtfläche der acht Teilbereiche liegt bei 6,71 ha.



Abbildung 1: Derzeitige (oben) und geplante (unten) Fassung des Flächennutzungsplans.

Zur Beurteilung der Vorhaben liegen unter anderem Planentwürfe, Begründungen und ein Umweltbericht vor.

Am Seerandweg in der Stadt Heimbach sind seit der Vorkriegszeit und auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen Wohn- und Wochenendhäuser entstanden. Ca. 16 Häuser werden dauerhaft zum Wohnen genutzt, genehmigte Wohnhäuser gibt es neun. Die weiteren Anwesen sind als Wochenend- bzw. Ferienhäuser temporär belegt. Auf den betreffenden Flächen liegt kein Bebauungsplan vor und der Flächennutzungsplan (FNP) hat keine Darstellung und bleibt hier weiß. Grund ist das fehlende Einvernehmen der Bezirksregierung Köln und in der Konsequenz die fehlende Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur Darstellung eines Sondergebiets, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO im Rahmen des ersten Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan im Jahr 1984.

Die in der Vorkriegszeit entstandenen Anwesen waren auf Grundlage eines (nicht mehr verfügbaren) Bauzonenplans errichtet worden. Nach dem Krieg galt eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 17. Dezember 1958 über die Ausweisung von Baugebieten sowie die Regelung und Gestaltung der Bebauung. Diese Verordnung war befristet bis zum 1. Januar 1970 und wies entlang des Seerandweges zwei durch einen unbebaubaren Streifen getrennte Wochenendhausgebiete aus. Auf Grundlage dieser Verordnung sind etliche größere und kleinere Gebäude entstanden, die vorwiegend entlang des Seerandwegs liegen, aber z.T. auch in den Hang reichen.

Im Rahmen eines Klageverfahrens über die Erteilung eines Bauvorbescheides mit Urteil vom 18. August 1976 kam das Verwaltungsgericht Aachen zu der Auffassung, dass das im Verfahren zur Rede stehende Grundstück innerhalb eines baulichen Zusammenhangs liege. Der bauliche Zusammenhang hat sich nach diesem genannten Aachener Urteil

rechtskonform verfestigt und es ist davon auszugehen, dass er sich mit der vorhandenen Vorprägung auch in Zukunft



Abbildung 2: Geltungsbereiche der aufzustellenden Außenbereichssatzung ABS-01 "Seerandweg"

weiter entwickeln wird. Zur Vermeidung einer weiteren ungeordneten Entwicklung und zum Schutz vor weiteren Eingriffen in den Freiraum sowie Natur und Landschaft ergibt sich städtebaulicher Regelungsbedarf.

Die Geltungsbereiche der Außenbereichssatzung (ABS) sind auf bereits bebaute Grundstücke begrenzt. Mit der Außenbereichssatzung wird die Zielsetzung verfolgt, die Freiraumfunktion zu schützen, weitere in den Außenbereich reichende Bauvorhaben zu verhindern, Nutzern und Eigentümern der Bestandsimmobilien Planungssicherheit zur planungsrechtlich normierten, langfristigen Nutzung Ihrer Immobilie zu geben, kleine bauliche Erweiterungen zu ermöglichen sowie Baurechte abzusichern und zu steuern.

Die Plangebiete liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans 6 „Heimbach“ und teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rurtal und Seitenhänge zwischen Blens und Hasenfeld“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-4 des Landschaftsplans. Das Schutzgebiet bleibt auch mit Rechtskraft der ABS unverändert bestehen.

Im Norden grenzt der Änderungsbereich an das Naturschutzgebiet N 2.1-7 „Staubecken Heimbach“. Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Staubecken Heimbach“. Weniger als 100 Meter weiter südlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Herbstbach/Steinbach“. Die namensgebenden Bäche münden von Süden kommend im Bereich des Plangebietes in das Staubecken. Das nächstliegende FFH-Gebiet „Kermeter“ bzw. Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ grenzt im Osten unmittelbar an das Plangebiet.

Laut Begründung zur Außenbereichssatzung werden die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter durch die Planung nicht berührt, da sich die Regelungen der Außenbereichssatzung ausschließlich auf die vorhandene Bestandssituation beziehen. Da es sich bei den Geltungsbereichen der Außenbereichssatzung um bereits bebaute Flächen und vorwiegend als private Gärten genutzte Grundstücksbereiche handelt, wurde keine Notwendigkeit zur Erstellung einer Artenschutzprüfung abgeleitet. Um zu vermeiden, dass im Zuge der Bebauung gegen das Artenschutzrecht verstoßen werden könnte, wurde eine Zeitenregelung zur Baufeldfreimachung und zur Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeit sowie ein allgemeiner Hinweis auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz unter „§ 6 Weitergehende Bestimmungen und Hinweise“ in die Außenbereichssatzung übernommen.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Stadt Heimbach eingesehen werden:

<https://www.heimbach-eifel.de/bauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren.php>

#### Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

**Gemeinde Niederzier: Bebauungsplan D09 „Rohstoff- und Abfallmanagementanlagen“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (Öffentliche Auslegung)**

Sachverhalt:

Die Firma Christian Collas GmbH & Co. KG betreibt nordwestlich der Ortslage Ellen eine Abgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand sowie eine genehmigte Brech- und Klassieranlage. Die Abgrabungsbereiche wurden zum Teil bereits mit Schuttgütern verfüllt und werden als DK-0-Deponie genutzt. Die Basalt AG betreibt gleichzeitig eine genehmigte Asphaltmischchanlage im Deponiegebiet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird die Deponienutzung bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Im aktuell gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan D6 (in der Fassung der 1. Änderung) ist zudem eine Befristung der Brech- und Klassieranlage sowie der Asphaltmischchanlage bis zum 31. Dezember 2025 vorgesehen. Der Eigentümer plant, den Deponiestandort Niederzier-Ellen über die derzeitige Genehmigung hinaus zu betreiben. Dies beinhaltet die Errichtung eines neuen Deponieabschnitts der DK-0 sowie die Verlängerung der Genehmigungen der vor Ort befindlichen Brech- und Klassieranlage der Fa. Collas sowie der Asphaltmischchanlage der Basalt AG. Der westliche Teilbereich, auf dem die zukünftige Deponieerweiterung erfolgen soll, ist bisher nicht Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches. Die bereits rekultivierten Flächen im östlichen Bereich der Deponie sind zudem noch entsprechend der vorherigen Nutzung als Abgrabungs- und Deponiefläche dargestellt bzw. festgesetzt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Deponieerweiterung sowie die Verlängerung der Betriebstätigkeiten der Brech- und Klassieranlage sowie der Asphaltmischchanlage. Die Rekultivierungsflächen sollen zudem als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. In diesem Zusammenhang ist die 1. Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans D09 „Rohstoff- und Abfallmanagementanlagen“ erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Beide Verfahren sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geführt werden. Verfahrensstand ist jeweils die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. Zur frühzeitigen Beteiligung wurde der Beirat im Rahmen einer Arbeitskreissitzung am 06.05.2025 angehört und hat sich dahingehend geäußert, dass erst dann eine Stellungnahme abgegeben werden kann, sobald die Unterlagen vollständig vorliegen. Der Beirat äußerte keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird seitens der UNB darauf hingewiesen, dass zur frühzeitigen Beteiligung auf den östlichen Rekultivierungsflächen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant wurde. Diese Planung wird derzeit nicht weiter verfolgt. Die entsprechenden Flächen sollen im aktuellen Verfahrensstand als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Auszüge aus den Unterlagen:

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Ellen und umfasst die Flächen Gemarkung Ellen, Flur 22, Flurstücke 26, 72 sowie Teile des Flurstücks 78. Somit umfasst der räumliche Geltungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 11,4 ha. Die Umgebung des Plangebiets wird überwiegend durch Freiraumnutzungen geprägt. Östlich grenzen Waldfächen an die verfahrensgegenständliche Fläche. In südlicher Richtung wird das Plangebiet über die Straße „Am Kieswerk“ erschlossen. Weiter südlich befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche und junge Aufforstungen, die auf einer ehemaligen Abgrabung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme angelegt wurden. Westlich des Plangebiets verläuft die frühere Trasse der A 4, die derzeit als „Solarautobahn“ genutzt wird. Der restliche Bereich wird ebenfalls von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Im Norden grenzt das Plangebiet zudem an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederzier stellt den überwiegenden Teil des Plangebiets bereits als „Flächen für Ablagerungen“ mit einer überlagernden Darstellung von „Flächen für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dar. Textlich wird darüber hinaus dargestellt, dass die Asphaltmischchanlage mit Brech- und Klassieranlage bis zum 31. Dezember 2025 befristet wird. Im Westen des Plangebiets befinden sich darüber hinaus

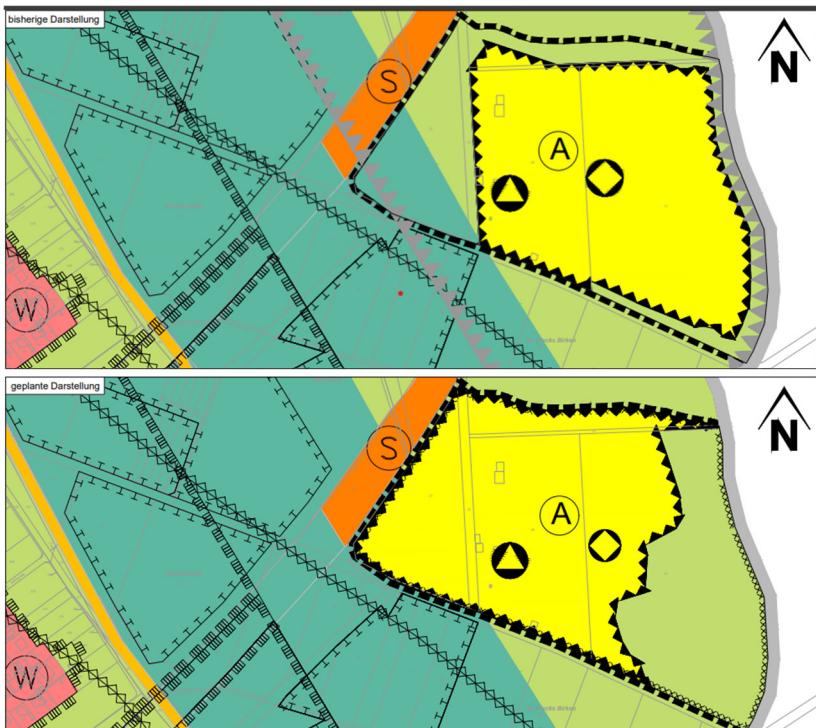


Abbildung 1 bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederzier (links), geplante Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechts)

„Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“. Das Gebiet befindet sich im Bereich der Kennzeichnung der unter Bergrecht stehenden Flächen des Tagebaus Hambach.

Um den geplanten Bebauungsplan (Abb. 2 i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplans im westlichen Teilbereich zu „Flächen für Ablagerungen“ mit einer überlagernden Darstellung von „Flächen für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen“ geändert werden. Darüber hinaus soll die bestehende Befristung entfallen. Im östlichen, bereits rekultivierten Bereich muss eine Anpassung zu „Flächen für die Landwirtschaft erfolgen. Die Kennzeichnung zum Bergrecht kann aufgrund der Anpassung des Braunkohlenplans Hambach entfallen.



Abbildung 2 geplante Darstellung des Bebauungsplanes D09 "Rohstoff- und Abfallmanagementanlagen"

### Artenschutz:

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Das Vorkommen von besonders geschützten Arten wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufen I und II fachgutachterlich untersucht (Büro für Freiraumplanung D. Liebert, 2025). Da im zentralen Bereich sowie auf den östlichen Flächen keine Nutzungsänderungen vorgesehen sind, erfolgte die Betrachtung lediglich für den westlichen Erweiterungsbereich. In diesem Zusammenhang wurde das zu erwartende Artspektrum der planungsrelevanten Arten anhand ihrer Lebensraumansprüchen ermittelt. Es erfolgten insgesamt 8 Geländebegehungen zur Erfassung der Habitatstrukturen und potenziellen bzw. vorhandenen Tierarten.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung wurden keine planungsrelevanten Vogelarten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es gab regelmäßige Sichtungen einiger Greifvögel, die die Fläche als Nahrungsgäste nutzten. Für diese Arten ergeben sich vorhabenbedingt jedoch keine Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen könnten, da sich weder die Lebensräume noch die Art der Störungen im Plangebiet durch die Planung essenziell verändern. Das Artspektrum konnte im Rahmen der ASP II auf Amphibien, insbesondere die Kreuzkröte reduziert werden. In Hinblick auf diese Art ist nicht auszuschließen, dass die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zu berücksichtigen (Anlage von Kleingewässern, Bauzeitenbeschränkung).

Der Fachbeitrag zur Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

### Eingriff in Natur und Landschaft:

Nach § 15 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist der „Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz erstellt. Es zeigt sich, dass mit einem ökologischen Überschuss von 78.606 ökologischen Werteinheiten zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund sind keine externen Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

### Schutzgebiete:

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Landschaftsplans. Durch die Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde eingesehen werden:

Bebauungsplan D09: <https://www.o-sp.de/niederzier/plan?83977>  
1. Flächennutzungsplanänderung: <https://www.o-sp.de/niederzier/plan?83981>

### **Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren.

**Gemeinde Nörvenich: 27. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz Dresdener Straße“ (Öffentliche Auslegung)**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nörvenich plant die Errichtung eines Gemeinbedarfszentrums sowie den Bau von Wohnungen für Geflüchtete. Bei dem Planvorhaben handelt es sich nicht um eine Notunterkunft für Geflüchtete, sondern um Wohnraum für Personen mit dauerhaftem Bleiberecht. Da das ursprünglich dort geplante Gesundheitszentrum auf einer anderen Fläche realisiert werden kann, ergibt sich die Möglichkeit, auf dem Bolzplatz neben dem geplanten Wohnungsbau für Geflüchtete ein sog. Gemeinbedarfzentrum mit der Zielseitung Inklusion, Arbeitsmarktintegration, Begegnung, Jugendarbeit, Integration von Geflüchteten, Sport und Kultur sowie Bildung und berufsvorbereitende Qualifikationen für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen zu errichten.

Für den Änderungsbereich und den (nord-)östlich angrenzenden Bereich um die Außenanlagen der Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft, die Kita, das THW-Gebäude und einen Teil der Dresdener Straße besteht der Bebauungsplan „G37“ aus dem Jahr 1990. Dieser Bebauungsplan setzt für das Plangebiet eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Bolzplatz“ und „Parkanlage“ fest. Hinzu kommen Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall am westlichen und südlichen Rand des Plangebiets) sowie zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (nördlicher Rand des Bolzplatzes).

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Um die Planungsziele zu erreichen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Beide Verfahren sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geführt werden.

Verfahrensstand des Flächennutzungsplanes ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. Zur frühzeitigen Beteiligung wurde der Beirat in seiner 20. Sitzung am 26.06.2024 angehört und hat sich dahingehend geäußert, dass erst dann eine Stellungnahme abgegeben wird, sobald die Unterlagen vollständig vorliegen. Der Bebauungsplan ist gemäß den mitgeteilten Beurteilungsmaßstäben als „nicht bedeutsam“ einzustufen.

Auszüge aus den Unterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB der Flächennutzungsplanänderung eine Plandarstellung, eine Begründung mit Umweltbericht sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe I und II vor.

Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Diese befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Hauptortes von Nörvenich. Der Planbereich wird im Westen durch die Bundesstraße 477 und im Süden durch angrenzende Wohnbebauung (Breslauer Straße, Stettiner Straße) begrenzt. Östlich grenzt der Änderungsbereich an die Dresdener Straße, nordöstlich an die Grundstücke der Kita „Burgmäuse“. Unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs befindet sich derzeit die Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft.

Entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und des dringenden Bedarfs an Wohnraum für Geflüchtete wird innerhalb des Geltungsbereiches der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich die bisherige Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ durch die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf ersetzt.

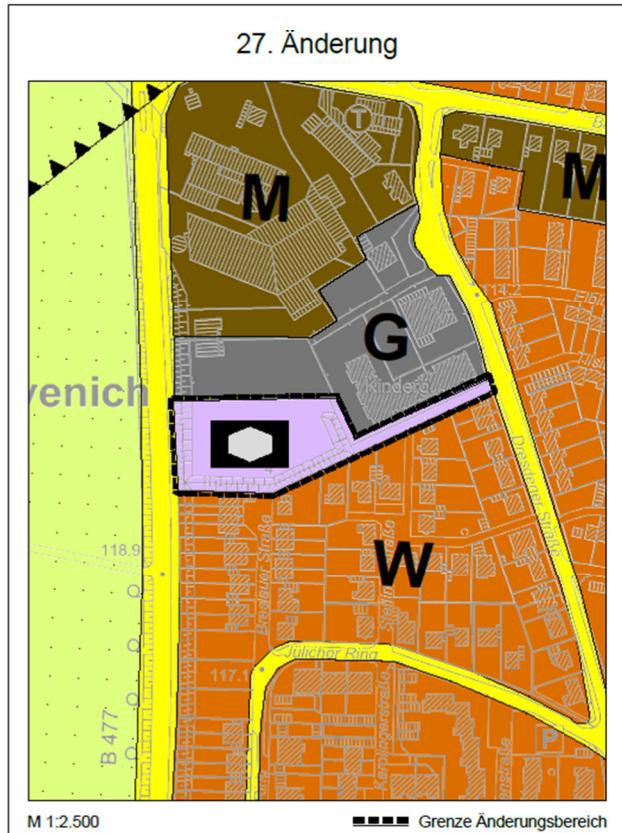
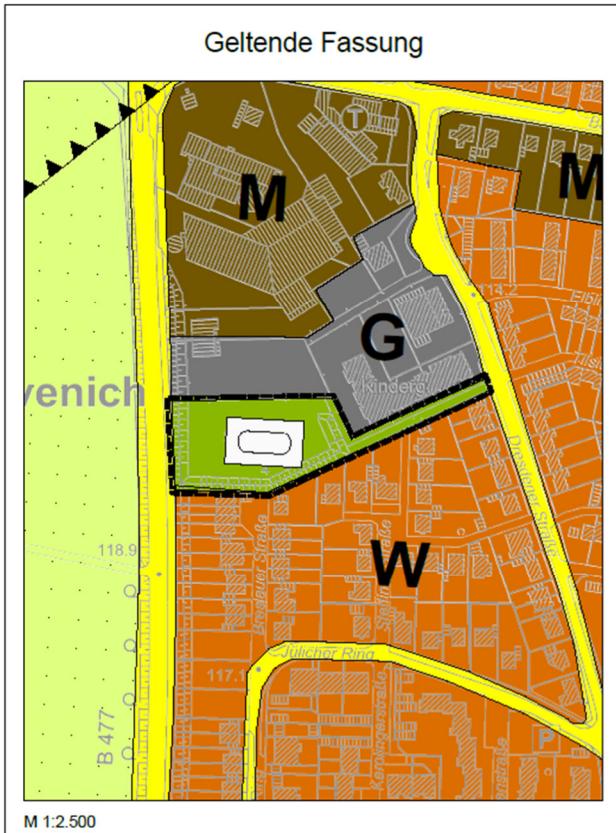


Abbildung 1 bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich (links) sowie geplante Darstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung (rechts)

#### Artenschutz:

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde durch den Dipl.-Biologen Horst Klein vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl. -Ing. Guido Beuster für den Vorhabenbereich zunächst eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt.

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), weiteren Angaben zu Artvorkommen (v.a. Angaben der Biologischen Station im Kreis Düren) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Februar 2024). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält 13 Fledermausarten, eine weitere Säugetierart, 41 Vogelarten und 2 Amphibienarten. Vorkommen der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus sowie der Amphibienarten Wechselkröte und Springfrosch können im möglichen Wirkungsraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Mehlschwalbe und Star führen kann. Die mögliche Betroffenheiten dieser Arten waren daher in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.

Entsprechend dem Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I erfolgte im Jahr 2024 eine vorhabenbezogene Erfassung der Vögel (Revierkartierung) mit Schwerpunkt auf einer Erfassung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung wurden keine planungsrelevanten Vogelarten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Drei planungsrelevante Arten wurden als Gastvögel registriert, und zwar Mäusebusard, Rauchschwalbe und Turmfalke. Für diese Arten ergeben sich vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen könnten, da das geplante Vorhaben nicht zu Verlusten bzw. Funktionsverlusten von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Laut Ergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung planungsrelevanter Arten sind für den Betrachtungsraum zudem mehrere Fledermausarten, v.a. siedlungstypische Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) als potenziell vor kommend einzustufen. Die Baumreihen entlang der B 477 stellen mögliche Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge lokaler Fledermausvorkommen dar. Die Bäume am westlichen Rand des Plangebietes sind als Teil dieser möglichen Leitstrukturen zu erhalten. Im Falle einer unvermeidbaren Inanspruchnahme sind ersatzweise als Leitstrukturen geeignete Gehölze zu pflanzen. Weiterhin sind Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen vorzusehen. Bei Beachtung dieser Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte für Fledermäuse zu erwarten.

Der Fachbeitrag zur Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und (nicht-planungsrelevante) Vogelarten, aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

#### Eingriff in Natur und Landschaft:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan G46 wurde zusätzlich ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt.

Nach § 15 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist der „Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen umsetzbar. Entsprechend ergibt sich ein extern auszugleichender Kompensationsbedarf i.H.v. insgesamt 18.060 ökologische Werteinheiten (ÖP). Das Defizit soll durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

- 4.689 ÖP: Umwandlung von Intensivgrünland in Obstwiese (Gemarkung Eggersheim, Flur 4, Flurstück 52)
- 3.486 ÖP: Umwandlung von Intensivgrünland in Obstwiese (Gemarkung Hochkirchen, Flur 2, Flurstück 276)
- 9.885 ÖP: Ankauf aus einem Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

#### Schutzgebiete:

Für die Gemeinde Nörvenich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan. Durch die Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde eingesehen werden:  
<https://www.noervenich.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplaene-im-verfahren.php>

#### Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

## Herstellung einer Zuwegung zum Erreichen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen bei Gut Jägerhof, Jülich

Der Hof Gut Jägerhof zwischen Jülich und Stettendorf an der Römerstraße in Jülich hat sich auf artgerechte Tierhaltung und Direktvermarktung in der Region spezialisiert. Der Hauptschwerpunkt liegt in der mobilen Haltung von Legehennen.

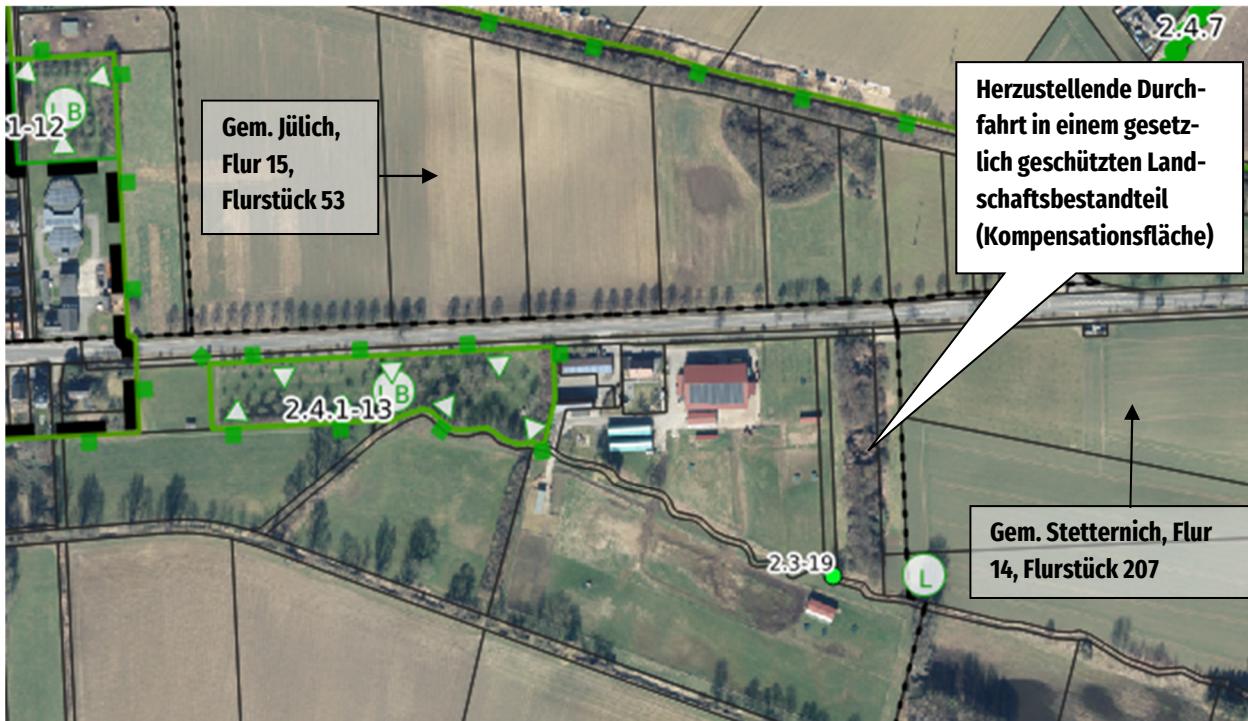


Abbildung 1: Luftbild mit Darstellung der Schutzgebiete und Tauschflächen

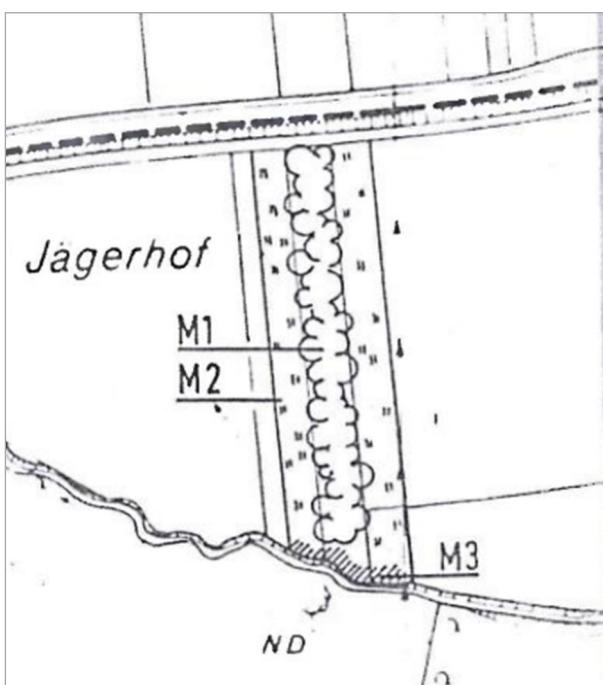


Abbildung 2: Auszug aus dem LBP zu den Sanierungsarbeiten an der Zitadelle

Der gesamte Hof liegt gem. rechtskräftigem Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeau“ im Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-4 „Ellebachtal zwischen Jülich und Ellen“. Westlich der Hofgebäude befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4.1-13 „Obstwiesen östlich von Jülich“ (siehe Abbildung 1). Östlich des Hofes befindet sich ein Gehölzstreifen, welcher eine Ausgleichsmaßnahme für Sanierungsarbeiten an der Zitadelle Jülich darstellt.

Abbildung 2 zeigt umzusetzende Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Sanierungsarbeiten an der Zitadelle Jülich: Die Maßnahme M1 meint die Anlage eines Feldgehölzes (Benjeshecke) mit Einzelbaumpfanzungen, M2 beschreibt eine Sukzessionsfläche, angelegt als krautiger Saum. Diese Ausgleichsfläche ist gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ebenfalls gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.



Abbildung 3: Mobile Ställe zur Legehennenhaltung

einer Ackerfläche aus Hofeigentum (Gemarkung Jülich, Flur 15, Flurstück 53) nördlich der Römerstraße tauschen (vgl. Abb. 1).

Seitens der Landwirtschaftskammer wurde bestätigt, dass der Betrieb für die geplante Weiterentwicklung der mobilen Legehennenhaltung auf diese hofnahen Flächen dringend angewiesen ist. Auch die Stadt Jülich hat ein Interesse am Flächentausch, da die Fläche auf der anderen Seite der Römerstraße für die beabsichtigte Bauleitplanung der Stadt von Bedeutung ist.

Damit die eingetauschte Fläche zur Hühnerhaltung nutzbar ist, wird eine Durchfahrt durch den gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil benötigt. Da der Mobilstall aufgrund seiner Größe und des Gewichtes sehr große Kurvenradien besitzt bzw. nur in gerader Linie bewegt werden kann, ist eine Nutzung der angrenzenden Römerstraße als Transportweg nicht möglich. Eine Umfahrung ist ebenso nicht möglich. Die daher erforderliche Durchfahrt muss eine Breite von ca. 15 m haben. Für dieses Vorhaben ist ein Befreiungsantrag zu stellen.

#### Befreiung:

Betroffen ist der rechts in Abbildung 1 beschriftete gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil als Kompensationsmaßnahme mit Anpflanzungen. Gem. Abs. 2 sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Landschaftsbestandteile führen können, verboten.

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch auf Antrag eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, [...] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn

1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. Die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Durchführung der Vorschriften führt in diesem Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, da die Weiterentwicklungsfähigkeit und damit auch die langfristige Existenz des Betriebes gefährdet wäre. Der Betrieb ist aus den genannten Gründen auf hofnahe Flächen und die Erreichbarkeit der Hoffläche durch die mobilen Ställe angewiesen. Die Abweichung ist durch die vorzusehenden Kompensationsmaßnahmen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Bei diesem Vorhaben kann aufgrund der hier vorliegenden besonderen Situation von einer Atypik gesprochen werden. Die Art der Legehennenhaltung und der großdimensionierten Hühnerställe sowie die daraus sich ergebenden konkreten betriebswirtschaftlichen Erfordernisse an dieser Stelle waren zum Zeitpunkt der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme Ende der 90er Jahre nicht erwartbar.

Gem. § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Nutzung von Mobilställen bei der Haltung von Legehennen haben den Vorteil, dass bei Übernutzung des umgebenden Grünlandes der Stall an eine frische Stelle gebracht werden kann. Dies verringert den Krankheitsdruck durch Verunreinigung auf die Tiere und die Grasnarbe kann sich zwischenzeitlich erholen. Aus wirtschaftlichen und arbeitswirtschaftlichen Gründen ist jedoch eine gewisse Größe der Mobilställe notwendig. Diese haben eine Größe von 10 m Breite, 20 m Länge und ein Gewicht von 20 Tonnen. Die Ställe werden mit einem Traktor bewegt jedoch aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes nur in gerader Linie.

Der Vollerwerbsbetrieb soll sich aus wirtschaftlichen Gründen östlich seines Hofes erweitern und könnte dazu eine Fläche der Stadt Jülich (Gemarkung Stettendorf, Flur 14, Flurstück 207) östlich der o.g. Ausgleichsfläche mit

## Eingriffsregelung:



Die Durchfahrt soll schräg auf den südwestlichen Eckpunkt der neuen Fläche zulaufen und 15 m breit sein, da an den eigentlichen Stallgebäuden noch schwelende Seitenteile angebracht sind.

Die Trasse verläuft durch die eigentliche Gehölzfläche (M1), welche sich nach dem Benjeshecken-Prinzip entwickelt hat, sowie durch die seitlichen Streifen (M2).

Diese waren als „Sukzessionsfläche, angelegt als Krautsaum“ geplant. Das Endstadium einer Sukzessionsfläche ist normalerweise ebenfalls ein Gehölz. Im Rahmen der Anlage wurde jedoch davon Abstand genommen da durchlaufende Gas- und Stromleitungen sowie entsprechende Schutzstreifen zu beachten waren.

Außerdem wurden zwei Durchfahrten vorgesehen (siehe Abb. 4), die lange frei gehalten wurden. Heute sind diese noch erkennbar, aber teilweise zugewachsen.

Abbildung 4: Historisches Luftbild mit alter Durchfahrt und neuer geplanter Durchfahrt.

Insgesamt ergibt sich durch die Einrichtung der Zufahrt ein ökologisches Defizit von 1.173 Punkten, welches zu kompensieren ist. Dies soll durch die Anlage standortgerechter, heimischer Gehölze erfolgen. Hierfür steht entweder die Tauschfläche in der Gemarkung Stetternich entlang des Radweges oder die erforderliche Fläche auf der anderen Seite der Römerstraße angrenzend an den Bereich des gegenüberliegenden kleinen Wäldechens zur Verfügung.

## Artenschutz:

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist zu prüfen, ob eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind. Das Gehölzhabitat ist grundsätzlich als Neststandort für diverse europäische Singvogelarten geeignet. Horste von Greifvögeln wurden bei der Begehung nicht entdeckt.



Abbildung 5: Außenansicht der Gehölzfläche mit erkennbarer alter Durchfahrt.



Abbildung 6: Innenansicht der Gehölzfläche

Gehölzquartiere für Fledermäuse sind über Sommerquartiere hinaus nicht zu erwarten, da der Bestand zu jung ist. Nicht ausgeschlossen werden kann die Haselmaus. Im Sinne einer worst-case-Annahme sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, die als Nebenbestimmung in die Befreiung aufgenommen werden.

- Die Gehölze sind im Zeitraum Anfang November bis Ende März motormanuell zu entfernen. Die Wurzelstüben sind zunächst im Boden zu belassen, das Geäst ist zu entfernen. In diesem Zeitraum ist davon

auszugehen, dass potentiell vorhandene Haselmäuse im Boden bzw. der Streuschicht Winterschlaf halten und nicht in Baumnestern leben.

- Das Ausgraben der Baumstümpfe sowie das Abgraben und Planieren des Bodens erfolgt erst ab Mitte April nach Rodung der vorhandener Gehölzbestände, damit Individuen, die möglicherweise zuvor im Baufeldbereich im Boden überwintert haben, bei den Erdarbeiten nicht getötet oder verletzt werden und die Flächen nach dem Aufwachen gefahrlos in die angrenzenden Gebüsche verlassen können (vgl. BÜCHNER et al. 2017).
- Sollten während der laubfreien Zeit zusätzlich Greifvogelnester entdeckt werden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen. Gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zwecks Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Verbandsbeteiligung durchzuführen. Diese wird in Kürze durchgeführt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Herstellung einer Zuwegung zum Erreichen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen bei Gut Jägerhof, Jülich" keinen Gebrauch.

## Mitteilung zu TOP 8.1 zur 27. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.10.2025

### **Bericht zur Maßnahmenumsetzung zur Herstellung bzw. Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Pegelmessstelle am Thönbach, Gemeinde Hürtgenwald**

#### Sachverhalt:

Mit TOP 8.1 zur 24. Sitzung des Beirates wurde der Sachverhalt und die beantragten und im Rahmen der Alternativenprüfung ermittelten Maßnahmen zur Herstellung der Funktionsfähigkeit der Pegelmessstelle am Thönbach mitgeteilt.

Mit Antrag vom 18.11.2024 und nachfolgender Ergänzung vom 13.03.2025 beantragte der Wasserverband Eifel Rur (WVER) die Umsetzung von Stützungsmaßnahmen am bestehenden Biberdamm in der Thönbachau (s. Abb. 1; Gemarkung Gey, Flur 8, Flurstück 62; oberhalb von Gewässerstat. KM 0,2) und zur Herstellung eines Entwässerungsgrabens zur Thönbachpegelmessstrecke zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Pegelmessstelle am Thönbach.

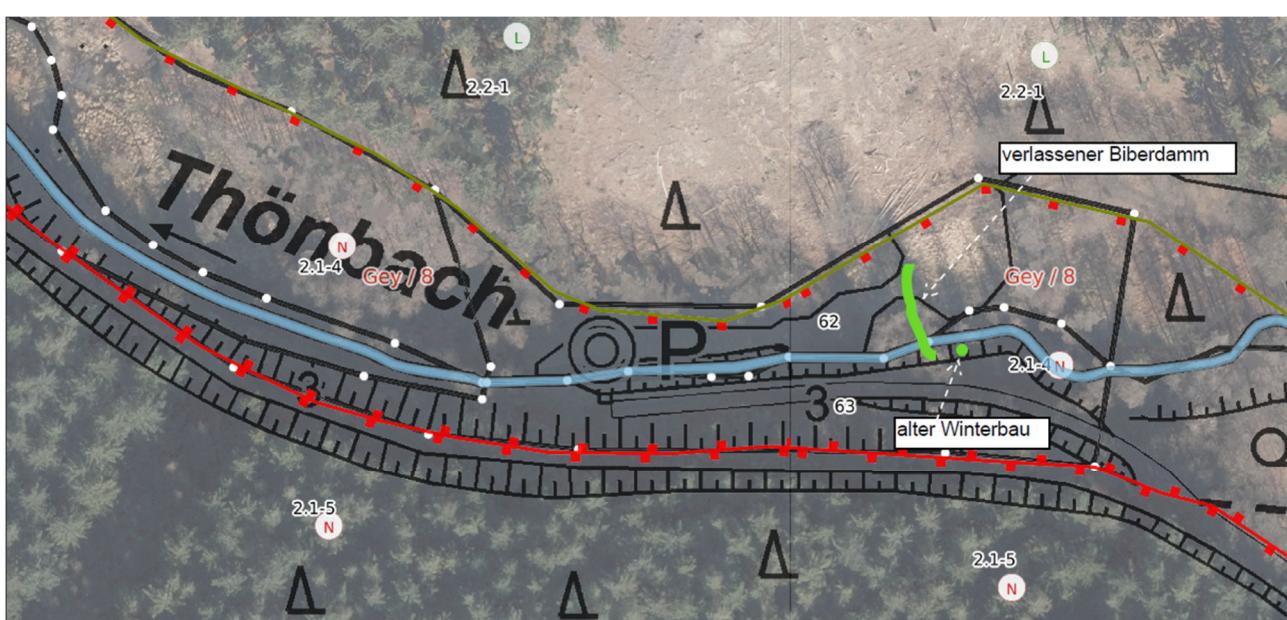


Abbildung 1: Übersichtskarte Thönbach Pegel (P) und Lage verlassener Biberdamm und alter Winterbau (in grün)

Maßstab 1 : 1000

(c) Kreis Düren  
(c) Geobasis NRW  
(c) IT NRW

Mit Genehmigungsbescheid vom 26.05.2025 wurde die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Öffnung und Teilentnahme des Biberdammes inkl. umfassender Nebenbestimmungen erteilt sowie festgestellt, dass die abgestimmten Baumaßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit dem Umweltamt abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes von den Verbotsvorschriften des LP 7 „Hürtgenwald“ nicht betroffen sind. Letzteres begründet sich auf der erfolgten Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zur Durchführung der abgestimmten Baumaßnahmen als Ergänzung zum Gewässerunterhaltungsplan 2024-2025 als Bestandteil der vg. Genehmigung. Wesentliche Nebenbestimmungen sind u.a. eine Befristung der Maßnahmenumsetzung vom 04.08.2025 bis zum 31.10.2025 sowie die zwingende Ökologische Baubegleitung (ÖBB) der Maßnahmenumsetzung.

Mit Ortstermin vom 29.08.2025 erfolgte eine finale Abstimmung der Maßnahmenumsetzung vor Baubeginn unter Beteiligung des Umweltamtes, der ÖBB und der bauausführenden Firma. Die dabei vereinbarte veränderte Maßnahmenumsetzung wurde mit ergänzendem Bescheid vom 03.09.2025 und einer als Anlage beigefügten veränderten Maßnahmenskizze festgehalten (s. Abb. 2).

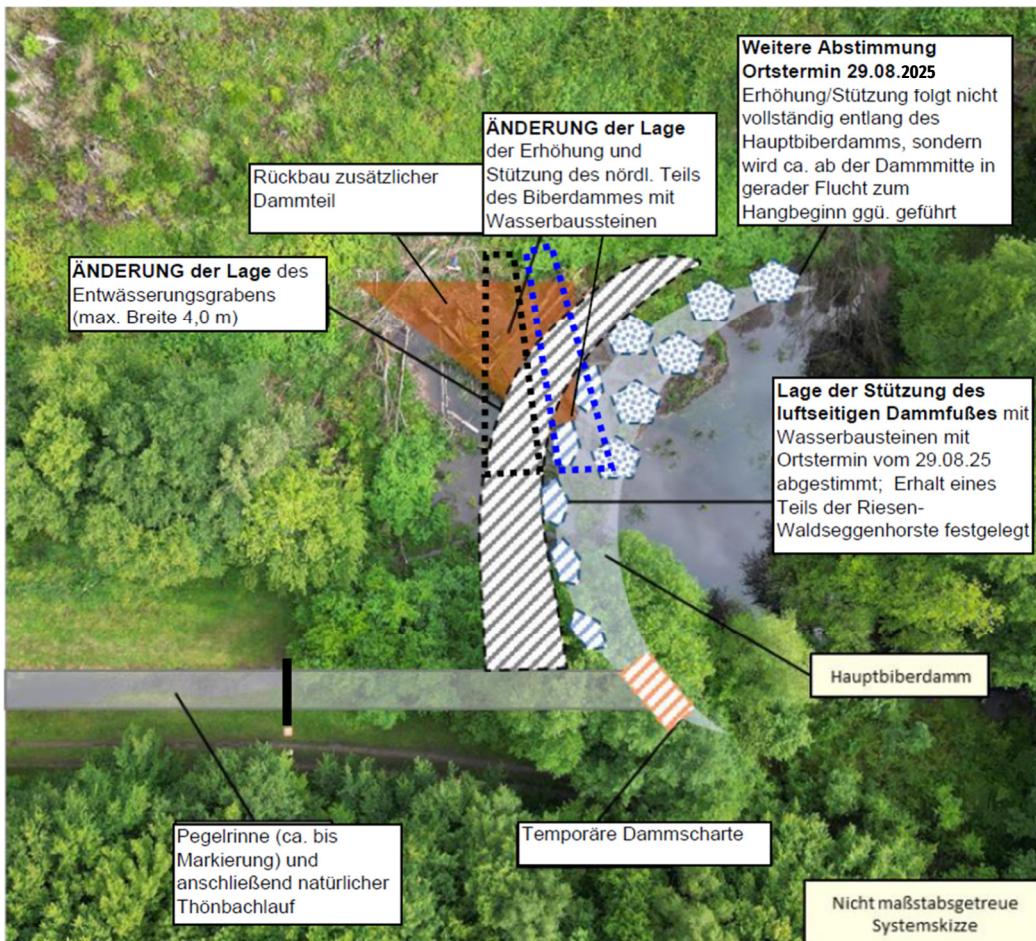


Abbildung 2: Schematische Darstellung der final abgestimmten Maßnahmenumsetzung

Mit Schreiben vom 10.09.2025 zeigte der WVER die fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen in der Kalenderwoche 36 sowie die Beendigung an und legte einen Abschlussbericht vor. Die ÖBB bestätigte den schonenden und erfolgreichen Abschluss der Arbeiten und teilte mit, dass sich der Wohnbau der Biber aktuell unterhalb des Pegels in Richtung Wehebach-Talsperre befindet.

#### Bericht Maßnahmenumsetzung:

Die Lage der beantragten Maßnahme im Bereich des Thönbachs im Naturschutzgebiet (NSG) Ziffer 2.1-4 „Wehebach-Talsystem mit Nebenbächen“ des rechtskräftigen Landschaftsplans (LP) 7 „Hürtgenwald“ bedarf insbesondere der Berücksichtigung der Natur- und Artenschutzbelaenge sowie der Auswirkungen auf den guten bis sehr guten gewässerökologischen Zustand des Thönbachs.

Die Gewährleistung der Funktionalität der Pegeleinrichtung am Zufluss des Thönbachs zur Wehebach-Talsperre zur Erfassung der zuströmenden Wassermengen wurde vom WVER als unabdingbares Kriterium für den sicheren Betrieb der Talsperre genannt.

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen als langfristig zielführend und zumutbar genehmigt und durchgeführt:

Erforderliche Gehölzschnittmaßnahmen (6 Erlen und div. Sträucher) wurden im gesetzlichen Rodungszeitfenster bis zum 28.02.2025 mit Zustimmung des Umweltamtes vorab umgesetzt.

Um einen ausreichenden Zufluss zum Pegel auch bei höheren Wassermengen über den Sommer 2025 zu gewährleisten, wurde im März 2025 eine temporäre Scharte (2 m breit und ca. 40 cm tief) im Hauptbiberdamm direkt im Thönbachlauf hergestellt. Der Hauptbiberdamm wurde belassen.

Mit Baubeginn am 02.09.2025 wurde eine Dammfußstützung und Haupt-Stützungsmaßnahme ab einem abgestimmten Punkt mittig der Aue bis zum nördlichen, also dem Zuweg gegenüberliegenden Teil des Hauptbiberdammes mit geeignetem Material (Wasserbausteinen, Erdmaterial) möglichst minimalinvasiv angelegt. Die Höhe und Lage der Haupt-Stützungsmaßnahme wurde anhand der Höhe und Lage des Hauptbiberdammes ermittelt und zum Bachlauf hin abschüssig hergestellt. Dies vermindert den Wasserdurchfluss über die gesamte Breite der Aue und gewährleistet den Abfluss bei hohen Wassermengen in Richtung Thönbachlauf und Pegelinrichtung. Zur Umsetzung der Stützungsmaßnahme war der Rückbau des angebauten, zusätzlichen Dammmaterials (unterhalb des Hauptdammes) erforderlich.

Als unterstützende Maßnahme zur Gewährleistung des Rückflusses sehr starker, überlaufender Wassermengen zum Thönbach wurde ein minimalinvasiver Graben (max. 4 m Breite) als Ableitgerinne in Richtung Thönbach angelegt. Dieser entstand aus dem Arbeitsraum zur Herstellung der o.g. Stützungsmaßnahme.



Abbildung 3: Fertig umgesetzte Stützungsmaßnahme mit Wasserbausteinen und Grabenherstellung als Ableitgerinne

## **Renaturierung des Neffelbaches, Gemeinde Vettweiß**

### Sachverhalt:

Der Neffelbach befindet sich im Gemeindegebiet Vettweiß zwischen den Ortslagen Sievernich und Disternich in einem schlechten ökologischen Zustand. Der Verlauf ist begradigt und das Bachbett eingetieft, sodass keine Verbindung zur Aue möglich ist. Ziel der vorliegenden Planung des zuständigen Erftverbands ist die Renaturierung des Neffelbachs mit einer leitbildkonformen Ausgestaltung des Gewässerprofils und Linienführung, die Herstellung einer abschnittsweisen, kleinräumigen Sekundäraue und folglich die Verzahnung des Gewässers mit neu entstehenden Auenbereichen bei gleichzeitiger Erhöhung der Strukturielfalt des Gewässerraumes. Somit sollen die ökologischen Verhältnisse des Gewässers durch eine möglichst naturnahe Gestaltung nachhaltig verbessert werden.

Das Plangebiet umfasst rd. 6,1 ha. Grünlandnutzung mit umstehenden Gehölzbeständen prägen das Untersuchungsgebiet. Flächen eines Landschaftsschutzgebietes, einer Biotopkatasterfläche und einer Biotopverbundfläche befinden sich im Untersuchungsgebiet.

Im Rahmen des Vorhabens sind sowohl temporäre als auch dauerhafte Veränderungen im Untersuchungsgebiet zu erwarten, die durch bau- und anlagenbedingte Auswirkungen hervorgerufen werden. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird diesen entgegengewirkt. Das Vorhaben führt insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung des ökologischen Potentials des Neffelbachs und seines Umfeldes. Hierdurch sind insbesondere auch Aufwertungen für Flora und Fauna und das Landschaftsbild zu erwarten.

Das Vorhaben dient vor allem der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an diesem Abschnitt des Neffelbachs.



Abb.1: Lage



Abb. 2: Untersuchungsraum

### Schutzgebiete:

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplans Vettweiß (LP1). Im Planungsraum ist gemäß Festsetzung Ziffer 3.2.3-5 das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neffelbachtal – Großer Busch-Kirchenbusch“ festgesetzt.

Im o.g. Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. So ist es u.a. verboten,

- bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
- Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder zu ändern;
- Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen);

Gemäß Ziffer 3.2.3 des Landschaftsplans Vettweiß kann der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilen. Die weitere, materielle Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung ist durch die Erfüllung des Erfordernisses nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ebenso gegeben (überwiegend öffentliches Interesse, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art). Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts. Der Landschaftsplan Vettweiß stammt in den Grundzügen aus den 1990er Jahren. Er wurde im Jahr 2004 lediglich im Bereich der Naturschutzgebiete an die FFH-Gebietsabgrenzungen angepasst. Die Erfordernis der Renaturierung von Fließgewässern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 als gesetzliche Verpflichtung wurde damals noch nicht gesehen. Ein Umsetzungsfahrplan des Erftverbands weist erst seit dem Jahr 2011 eine Reihe von Verbesserungen des ökologischen Zustandes der Fließgewässer aus. Insofern wird hier auch die Voraussetzung einer Atypik als erfüllt angesehen.

Die Genehmigung im Rahmen eines Gewässerausbauverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schließt die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 75 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) im Rahmen einer Konzentrationswirkung mit ein. Daher ist eine Beiratsbeteiligung für die zu vorzusehende Befreiung nicht durchzuführen.

#### Eingriffsregelung:

Die naturnahe Umgestaltung des Neffelbachs stellt nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der alte Verlauf des Neffelbachs wird teilweise unter größtmöglicher Schonung der angrenzenden Gehölze verfüllt. Weiterer Erdaushub wird außerhalb der Aue aufgebracht und anschließend wird wieder Grünland hergestellt. Es wird Regiosaatgut der Biologischen Station Bonn/ Rhein-Erf e.V. eingesetzt.

Es wurde vom Planungsbüro Koenzen, Wasser und Landschaft, Hilden ein landschaftspflegerischer Begleitplan (November 2024) erstellt. Der Artenschutzbeitrag/ASP Stufe 1 (Mai 2024) wurde durch den Antragsteller (Erftverband) erstellt. Die Aussagen und Ergebnisse sind Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung.

Alle Maßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung betreut.

Gemäß den Ausführungen des Planungsbüros Koenzen ist nach erfolgter Maßnahme eine deutlich positive ökologische Bilanz zu verzeichnen. Es entsteht ein leitbildorientiertes Gewässer, dass sich in einem Korridor frei entwickeln kann.

#### Artenschutz:

Die artenschutzrechtliche Bewertung des Gutachters kommt zu dem Schluss, dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der betrachteten Brutvogelarten aufgrund des Umsetzungsortes und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch zeitliche und räumliche Rücksichtnahme auf Brutgeschäfte und tatsächlich vorhandene Winterquartiere auszuschließen sind.

Demnach wird das Auslösen von artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten sein. Nach der Durchführung der Maßnahme ist von einer Aufwertung der beanspruchten Neffelbachaue auszugehen. Es wird weiter davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Neugestaltung die Habitateigenschaften und Eignung der betroffenen Fläche als Jagd- oder Nahrungsrevier, als Land- bzw. Überwinterungslebensraum oder Reproduktionsgebiet der planungsrelevanten Arten mindestens wiederhergestellt und für viele Arten letztlich sogar verbessert wird.

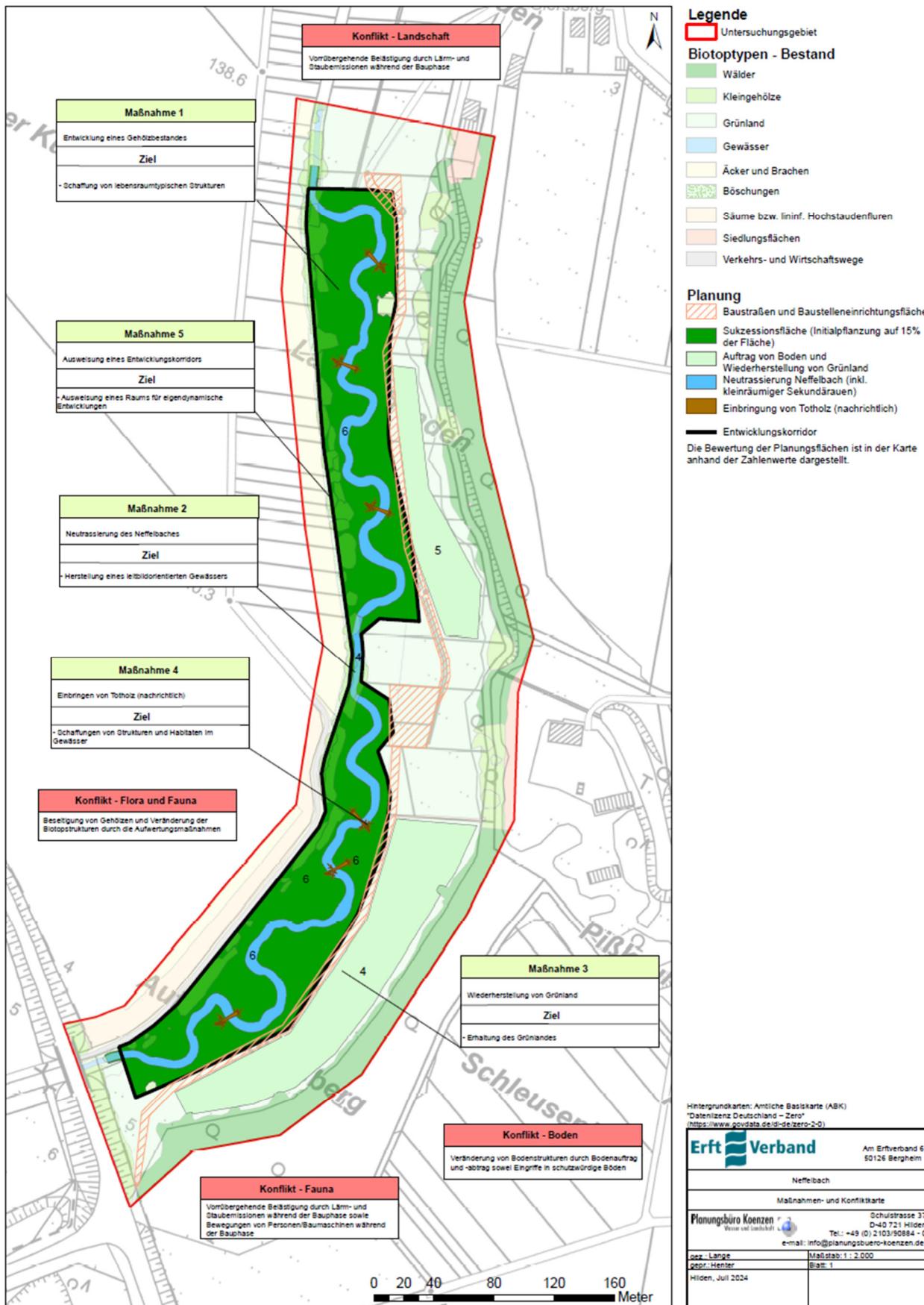


Abb. 3: Maßnahmen- und Konfliktkarte